



Oberlandesgericht Celle

**Im Namen des Volkes
Versäumnisurteil**

11 UKI 1/25

Oberlandesgericht Celle

In dem Unterlassungsklageverfahren

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Cembax GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Bahnhofstraße 8, 30159
Hannover

- Beklagte -

hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin
am Oberlandesgericht [REDACTED] im schriftlichen Vorverfahren am 10. Dezember 2025
für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Vermittlung eines Dienstleistungsvertrages zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 - a) Es gelten unsere AGB, die diesem Schreiben beiliegen.
 - b) Nach Auswahl und Zusage einer dieser Firmen erhält der Auftraggeber eine Rechnung für den ersten Teil der Vermittlungsgebühr über ...
 - c) Sobald der Auftraggeber die Anzahlung über ... geleistet hat, erhält er den Sanierungsvertrag eingeschrieben per Post.
 - d) Der hiermit erteilte Auftrag ist seitens der Cembax GmbH mit der Ausfertigung und Übergabe des genehmigten Finanzsanierungsvertrages an mich erfüllt.
 - e) Ich erkläre die AGBs und die Datenschutzrichtlinien der Cembax GmbH gelesen, akzeptiert und vom Widerrufsrecht Kenntnis genommen zu haben.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zu widerhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit dem 30. Oktober 2025 zu bezahlen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf bis zu 13.000,- € festgesetzt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]